

## COVID 19: Regierungsbeihilfe (per 15.10.2020)

Sehr geehrte Mandanten und Geschäftspartner,

auch im Rahmen der zweiten Welle der COVID-19-Pandemie hat die Regierung der Tschechischen Republik diverse Beihilfeprogramme vorbereitet. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie mit den aktuellen, u.E. grundlegenden Informationen vertraut machen.

### 1. ERLASS VON STEUERN

Die Finanzministerin hat mit ihrer Entscheidung Gz. 27709/2020/3901-2 (nachfolgend die „**Entscheidung**“ genannt) im Sinne der Abgabenordnung bestimmte Steuerpflichten erlassen/ausgesetzt.

#### **Erlass von Steuern zu Gunsten der in den betroffenen Wirtschaftszweigen tätigen Subjekte**

Den Personen, denen der überwiegende Teil ihrer Einnahmen im Zeitraum vom 01.06.2020 bis zum 30.09.2020 aus einer oder mehreren nachstehend genannten Tätigkeiten zugeflossen ist, werden die Anzahlungen auf die Einkommen-/Körperschaftsteuer im Zeitraum vom 15.10.2020 bis zum 15.12.2020, ferner die per 15.04.2020, 15.07.2020, 15.10.2020 und 15.12.2020 fälligen Anzahlungen auf die Kfz-Steuer für den Veranlagungszeitraum 2020 sowie Verzugszinsen auf die Umsatzsteuer für die Veranlagungszeiträume September 2020, Oktober 2020 und November 2020 bzw. für das dritte Quartal 2020 erlassen.

Der Erlass der vorstehend genannten Anzahlungen und Zinsen kann im Falle der Ausübung folgender Tätigkeiten gewährt werden:

Betrieb/Veranstaltung von

- Gastronomiebetrieben und Bars,
- Musik-, Tanz-, Spiel- und ähnlichen Gesellschaftsclubs und Diskotheken,
- Konzerten und sonstigen Musik-, Theater- und Filmaufführungen,
- Hochzeitsfeiern, Feiern anlässlich des Eingehens einer registrierten Partnerschaft und Trauerfeiern,
- Zirkussen und Varietétheatern,
- Kirchweihfesten/Wallfahrten und ähnlichen traditionellen, volkstümlichen Veranstaltungen,
- Kongressen und sonstigen Weiter-/Fortbildungslehrgängen,
- Messen,
- inneren Sportstätten, Fitnessräumen und Fitnesszentren, Hallenbädern, Wellnessbereichen,
- Zoologischen und Botanischen Gärten,
- Museen, Galerien, Ausstellungsräumen, Burgen, Schlössern und ähnlichen historischen oder kulturellen Objekten, (Volks-)Sternwarten und Planetarien.

Mit dem Erlass von Anzahlungen auf die Kfz-Steuer und die Einkommen-/Körperschaftsteuer wird die Steuer selbst nicht erlassen. Ebenfalls nicht erlassen werden Verspätungszuschläge für verspätet erklärte Steuer(n), d.h. die Umsatzsteuervoranmeldungen (Umsatzsteuererklärungen) und die

Kontrollmeldungen sind innerhalb der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Fristen nach wie vor abzugeben. Eine Voraussetzung für den Erlass von Verzugszinsen bei der Umsatzsteuer ist zudem der Ausgleich des geschuldeten Umsatzsteuerbetrags spätestens bis zum 31.12.2020.

Der Erlass wird von der Anzeige des gegebenen Umstandes an die zuständige Finanzbehörde abhängig gemacht, d.h. von der Bekanntgabe, dass der überwiegende Teil der Einnahmen der betroffenen Person im Berichtszeitraum aus den Tätigkeiten zufließt, deren Ausübung durch den Beschluss Nr. 1021 der Regierung der Tschechischen Republik über die Ergreifung von krisenbedingten Notstandsmaßnahmen vom 12.10.2020 untersagt bzw. beschränkt wurde. Die besagte Mitteilung kann auch per einfache E-Mail erfolgen.

### **Umsatzsteuererlass**

Mit der vorstehend genannten Entscheidung wird auch die Umsatzsteuer auf unentgeltliche Lieferung und Erbringung von Waren und Dienstleistungen erlassen, die in der Entscheidung namentlich genannt sind bzw. auf die Lieferung von Waren, die für die Herstellung der in der Entscheidung aufgelisteten Artikel verwendet werden und bezüglich derer die Pflicht zur Erklärung der Umsatzsteuer im Zeitraum vom 01.10.2020 bis zum 31.12.2020 entstanden ist. Auf die Lieferung von Waren, die für die Herstellung von Desinfektionsmitteln verwendet werden sollen, wird die Umsatzsteuer nur dann erlassen, wenn die betreffende Ware an den Hersteller geliefert wird, der in Besitz der für die Herstellung von Desinfektionsmitteln durch einschlägige Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Genehmigungen ist.

Die Regierung fördert somit die Lieferung von grundlegenden Bedarfsgegenständen bzw. die Zufriedenstellung von grundlegenden Bedürfnissen, die durch das gegenwärtige außergewöhnliche Ereignis hervorgerufen sind, wie etwa insbesondere Test-Sets, Geräte und Instrumente zur Diagnostik der COVID-19-Erkrankung, Mund-Nasen-Schutz, Halbmasken (Atemschutzmasken) u.dgl.

## **2. BEIHILFEPROGRAMM „COVID MIETE II“**

Zur Förderung der Unternehmer hat die Regierung der Tschechischen Republik diesen im Frühjahr ermöglicht, bis Ende September dieses Jahres die Zuschüsse für die Mietzahlungen für Gewerberäume zu beantragen. Die tschechische Regierung startet nun die zweite Runde dieses Beihilfeprogramms, das sich jedoch von dem ersten Beihilfeprogramm in manchem unterscheidet.

Obwohl nicht alle Bedingungen, die Ende Oktober finalisiert werden sollen, bislang bekannt sind, wobei das Industrie- und Handelsministerium Ende Oktober die sog. Aufforderung zur Stellung von Beihilfeanträgen öffentlich bekanntmachen soll, steht bereits nun fest, dass ausschließlich folgende Subjekte und Betreiber die Beihilfe zur Miete beantragen dürfen:

- Restaurationsbetriebe (Restaurants, Cafés, Bars, Gaststätten, Kneipen, Teehäuser/Teestuben u.dgl.)
- Musik-, Tanz- Spiel- und ähnliche Gesellschaftsclubs und Diskotheken
- Kinos
- Kongresse und sonstige Fort-/Weiterbildungslehrgänge, Ausstellungen und Messen

- gewerblich betriebene Sportstätten in Innenräumen von Gebäuden (wie etwa Turnhallen, Sportplätze, Schlittschuhbahnen, Tennisplätze, Ring, Bowling- und Billardhallen, Trainingsanlagen), Fitnessräume und -zentren
- gewerblich betriebene künstliche Schwimmbecken (Schwimmbäder, Heilbäderbecken, Schwimmbecken für Säuglinge und Kleinkinder, Planschbecken), Wellnesseinrichtungen samt Saunen, Solarien und Salzgrotten, es sei denn, es handelt sich diesbezüglich um die Erbringung von medizinischen Leistungen durch einen Gesundheitsdienstleister
- Zoologische Gärten
- gewerblich betriebene Museen, Galerien, Ausstellungsräume, Burgen, Schlösser, Sternwarten, Planetarien und ähnliche historische oder kulturelle Objekte (mit Ausnahme der Theater) sowie
- Einrichtungen, die Dienstleistungen an Personen im Alter von 6 bis 18 Jahren erbringen und die auf die Tätigkeiten ausgerichtet sind, die ähnlich der informellen Bildung (Freizeitaktivitäten) gemäß § 2 der Bekanntmachung Nr. 74/2005 GBl. sind, wie etwa insbesondere die Einrichtungen, die Freizeit-, erzieherische, Erholungs- oder Bildungstätigkeiten samt Unterrichtsvorbereitung (Nachhilfe) anbieten.

Die Tschechische Republik beabsichtigt, diesbezüglich bis zu 1,2 Mrd. CZK bereitzustellen. Neuerdings wird die Beantragung dieser Beihilfe nicht davon abhängig gemacht, ob der jeweilige Vermieter eine Mietzinsherabsetzung gewährt hat. Die Höhe der Beihilfe soll pro Antragsteller 50 % der Gesamtmiete für das dritte Quartal dieses Jahres betragen. Über die endgültigen Bedingungen des Beihilfeprogramms werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

\*\*\*

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Newsletter weitergeholfen zu haben. Wir sind gerne bereit, Sie bei der Lösung Ihrer diesbezüglichen Anliegen jederzeit zu unterstützen.

Ihr LTA-Team